

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 24

Artikel: Zum Kapitel Lehrerbildung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Zum Kapitel Lehrerbildung.

Die Kathol. Bezirkslehrervereine München-Stadt und -Land haben folgende Leitsätze zur Lehrerbildung aufgestellt:

A. Das Ziel der Lehrerbildung soll sein:

1. Die Vermittlung eines bestimmten Maßes von Allgemeinbildung mit einer fremden Sprache.

2. Die Vermittlung einer tiefgehenden konfessionellen Berufsbildung in Theorie und Praxis.

B. Bildungseinrichtungen für Volkschullehrer.

Der Bildungsgang der Volkschullehrer soll dem der Mehrzahl der andern gebildeten Berufe angeglichen werden, was durch die folgenden Einrichtungen geschehen kann:

1. Präparandenschule. Diese ist eine vierjährige Anstalt, in die Knaben nach siebenjährigem Besuch der Volkschule auf Grund einer Prüfung aufgenommen werden.

Die Präparandenschule dient nur der allgemeinen Bildung. Ihr Lehrplan ist in der Weise zu gestalten, daß in den ersten Kursen nicht bloß der in der Volkschule erworbene Wissensstoff wiederholt, sondern auf dem Volkschul-Wissen weitergebaut wird. Das Wissen soll erweitert und vertieft und der Schüler allmählich zu wissenschaftlicher Bearbeitung und Verarbeitung der Bildungsstoffe befähigt werden.

Nach Bestehen einer Präparanden-Schlußprüfung ist der Berechtigungschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu gewähren.

Wenn auch die Präparandenschule als die geeignete Vorbereitungsanstalt auf das Lehrerseminar zu betrachten ist, so soll doch auch den Absolventen eines sechskürigen Progymnasiums, einer sechskürigen Realschule oder ähnlicher Anstalten der Zugang zum Lehrerseminar ohne Ablegung einer besondern Prüfung offen sein.

2. Das Lehrerseminar. Dieses ist die eigentliche Berufsbildungsanstalt für den Volkschuldienst und umfaßt drei Kurse. Davon dienen die beiden ersten Jahre der Allgemein- und Berufsbildung in gleichmäßiger Weise, während im dritten Jahre in erster Linie die Berufsbildung zu ihrem Rechte kommt (Pädagogium).

Die Allgemeinbildung bewegt sich in streng wissenschaftlichen Bahnen; bei der Berufsbildung ist neben der Vermittlung des theoretischen Wissensstoffes in ausgiebigster Weise die Einführung in die Volkschulpraxis zu pflegen.

Die Seminar-Schlußprüfung zerfällt in einen allgemein wissenschaftlichen und einen beruflichen Teil.

Um eine einheitliche Bildung und Erziehung der Volkschullehrer zu garantieren, sind Präparandenschule und Lehrerseminar zu siebenjährigen Lehrerbildungsanstalten zu vereinigen.

3. Die Universität. Die Volkschullehrer sind auf Grund der Seminar-Schlußprüfung zum Hochschulstudium berechtigt. Dieses kann sich auf allgemein wissenschaftliche Fächer und auf spezielles Berufsstudium erstrecken.

An den Universitäten sind selbständige Lehrstühle für Pädagogik zu errichten, denen pädagogische Seminare und Übungsschule anzugliedern sind.

4. Die Anstellungsprüfung. Sie hat sich nur auf die Berufsbildung (in Theorie und Praxis) zu erstrecken.

Die bisher für die Schulpraktikanten und Hilfslehrer vorgeschriebenen Zwangs-Fortbildungskonferenzen sind aufzuheben. An ihre Stelle können freie Konferenzen aller Lehrkräfte eines Bezirkes treten, in denen diese die Früchte ihres Studiums und ihre Erfahrungen in der Schularbeit in gegenseitig bestechender Weise austauschen.

C. Erziehung. Der Charakter unseres gesamten Volksschulwesens setzt eine Erziehung der Lehrer in christlichem Geiste voraus. Diese, wie ein erfolgreicher Unterricht, werden am besten gewährleistet:

1. durch geeignete Lehrerbildung; an den Lehrerbildungsstätten ist konsequent das Fachlehrersystem durchzuführen; von den Lehrerbildnern ist zu verlangen Absolvierung des Lehrerseminars (mindestens mit Note 2), vier Semester Hochschulstudium mit einer Abschlußprüfung, sowie vier Jahre Unterrichtspraxis in den erwählten Fächern, bzw. in der Volksschule (Volksschulpraxis ist von allen Lehrerbildnern zu fordern, die im Lehrerseminar berufliche Fächer zu lehren haben);

2. durch gute Lehrbücher; diese müssen objektiv abgesetzt sein und die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen; Leitfäden sind als Unterrichtsbücher abzulehnen;

3. durch Anstaltserziehung der Präparandenschüler.

A.

* Der Kinematograph im St. Schwyz.

Eben erläßt der Reg.-Rat auf Antrag des Erz.-Rates folgende Verordnung betreff Regelung des Besuches der Kinematographentheater.

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die Vorstellungen mit Grammophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Die Zulassung zu den kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahr auch in Begleitung der Eltern oder Vormünder untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit frei gestattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens abends 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Wir begrüßen diesen Beschuß als weitblickend und zeitgemäß. Vernehmungsfrist bis 9. Juni 1912, einzureichen an das Erziehungsdepartement des St. Schwyz.

Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herren A. Aschwanden, Lehrer in Zug.